



## Rechtliche Fundstellen bezüglich des Grundpraktikums/ der/des praktischen Studiensemester/s

Auszug aus den rechtlichen Fundstellen bzgl. der Ausgestaltung des/der praktischen Studiensemester bzw. des Grundpraktikums:

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (2210-1-1-WFK) in der Fassung vom 22. Juli 2014:

### Art 43 Abs. 4 BayHSchG:

#### Art. 43 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

(4) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. In der Satzung sind nähere Regelungen insbesondere zu deren Art und Umfang zu treffen.

### Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG:

#### Art. 57 Regelstudienzeiten, Studienstruktur

Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

### Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG:

#### Art. 106 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften; siehe hierzu:

Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG i.V.m  
Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007 (221041-WFK)

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. August 2010 (GVBL. S. 688):

## **Bachelor:**

### **§ 2 Abs. 2 RaPO:**

#### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Praktisches Studiensemester**

(2) Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

### **§ 17 Abs. 6 RaPO:**

#### **§ 17**

#### **Anrechnung auf Studium und Prüfung**

(6) Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das erste praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des ersten praktischen Studiensemesters entsprechen. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf das Grundpraktikum; beträgt eine vor dem Studium abgeleistete praktische berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1 weniger als zwölf Monate, so kann sie bis zu maximal sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere, über die in Satz 1 genannte Berufsausbildung oder praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auch auf das zweite praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des zweiten praktischen Studiensemesters entspricht. Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. Berufsbezogene Leistungsnachweise sind auf die Prüfung am Ende des ersten praktischen Studiensemesters anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind; eine Anrechnung auf die Prüfung am Ende des zweiten praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester oder das Grundpraktikum soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

### **§ 40 RaPO:**

#### **§ 40**

#### **Erfolgreiche Ableistung von praktischem Studiensemester und Grundpraktikum**

(1) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums festgestellt werden kann. Sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den vom Studenten vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

(2) Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums verlangen. Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird.

(3) Kann die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters oder des Grundpraktikums nicht festgestellt werden, erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung zu erfolgen hat.